

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 16/2014 vom 11. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis:

- Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin - . Grünes C
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt
Sankt Augustin am 25.05.2014
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Sankt Augustin
am 25.05.2014
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationswahl Stadt Sankt Augustin am
25.05.2014
- Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrats am
Sonntag, dem 15. Juni 2014
- Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 625/1 Niederpleis Mitte Teil B,
1. Änderung

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

Köln, den 02.06.2014
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
Az.: 33.44 -5 11 02-

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.08.2011 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 3 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Dabei wurde das nachstehende Grundstück zum Flurbereinigungsgebiet Sankt Augustin Grünes C zugezogen und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis**

Gemarkung Obermenden

Flur 1 Nr. 1234

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
L.S. *gez. Eucken*
(Eucken)

In Vertretung

Sankt Augustin, den 04.06.2014

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Sankt Augustin am 25.05.2014

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

| | |
|-------------------|-------|
| Wahlberechtigte | 44794 |
| Wähler/innen | 24528 |
| Ungültige Stimmen | 436 |
| Gültige Stimmen | 24092 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber/in (Name) | Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort | Stimmen |
|--------------------|--|---------|
| Schumacher, Klaus | CDU | 12606 |
| Knülle, Marc | SPD | 9714 |
| Schmidt, Carmen | Aufbruch! | 1772 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Schumacher, Klaus (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 12606 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Sankt Augustin, den 28.05.2014

Marcus Lübken

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Sankt Augustin am 25.05.2014

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

| | |
|-------------------|-------|
| Wahlberechtigte | 44794 |
| Wähler/innen | 24577 |
| Ungültige Stimmen | 338 |
| Gültige Stimmen | 24239 |

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

| Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber | Direktmandate | Stimmen (absolut) | Stimmen (Prozent) |
|--------------------------------------|---------------|-------------------|-------------------|
| CDU | 21 | 10221 | 42,17 % |
| SPD | 4 | 7798 | 32,17 % |
| GRÜNE | 0 | 2712 | 11,19 % |
| FDP | 0 | 1272 | 5,25 % |
| Aufbruch! | 0 | 928 | 3,83 % |
| Volksabstimmung | 0 | 423 | 1,75 % |
| DIE LINKE | 0 | 885 | 3,65 % |
| gesamt | 25 | 24239 | |

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

| Wahlbezirk | Direktkandidat |
|----------------------|------------------------------------|
| 010 Meindorf | Kespohl, Peter, SPD |
| 020 Menden/ Meindorf | Müller, Werner, CDU |
| 030 Menden | Dr. Pageler, Lutz, CDU |
| 040 Menden | Quadt, Wilfried, CDU |
| 050 Menden | Bonerath, Guido, CDU |
| 060 Menden | Grzeszkowiak, Axel, CDU |
| 070 Mülldorf | Gosemann, Andreas, CDU |
| 080 Mülldorf | Feld-Wielpütz, Claudia, CDU |
| 090 Mülldorf | Waldästl, Denis, SPD |
| 100 Mülldorf | Beutel, Dirk, CDU |
| 110 Ort | Heckerroth, Friedrich Wilhelm, CDU |
| 120 Ort | Lienesch, Sascha, CDU |
| 130 Ort | Mölders, Martina, CDU |
| 140 Hangelar | Schell, Georg, CDU |
| 160 Hangelar | Bambeck, Jörg, CDU |

| Wahlbezirk | Direktkandidat |
|----------------------------|-------------------------------|
| 170 Hangelar | Rempis, Diana, CDU |
| 180 Hangelar | Knülle, Marc, SPD |
| 190 Niederpleis | Dziendziol, Dieter, CDU |
| 200 Niederpleis | Dr. Büsse, Ernst-Joachim, CDU |
| 210 Niederpleis | Dr. Lemmer, Günter, CDU |
| 220 Niederpleis | Leitterstorf, Sigrid, CDU |
| 230 Niederpleis / Buisdorf | Puffe, René, CDU |
| 240 Niederpleis | Willenberg, Frank, CDU |
| 250 Buisdorf | Müller, Bernhard, CDU |
| 260 Birlinghoven | Borowski, Heike, SPD |

2. aus den Reservelisten

| Partei / Wählergruppe | Kandidat | Wohnort | Mandat |
|-----------------------|-------------------------|----------------|-----------------------|
| SPD | Bergmann-Gries, Jutta | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 2 |
| SPD | Kourkoulos, Jörg | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 5 |
| SPD | Hoffmann, Gabriele | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 6 |
| SPD | Schmitz-Porten, Gerhard | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 7 |
| SPD | Bäsch, Sandra | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 8 |
| SPD | Seifen, Torsten | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 9 |
| SPD | Mewes, Hannelore | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 10 |
| SPD | Nettesheim, Andreas | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 11 |
| SPD | Bilgmann, Brigitte | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 12 |
| SPD | Kok, Eugenie | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 14 |
| SPD | Staeck, Uwe-Karsten | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 15 |
| SPD | Reese, Helga | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 16 |
| GRÜNE | Schulenburg, Monika | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 1 |
| GRÜNE | Metz, Martin | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 2 |
| GRÜNE | Günther, Christian | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 3 |
| GRÜNE | Haacke, Wolfgang | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 4 |
| GRÜNE | Piéla, Günter | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 5 |
| FDP | Jung, Stefanie | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 1 |
| FDP | Kammel, Jürgen | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 2 |

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

| | | | |
|-----------------|--------------------------------|----------------|----------------------|
| FDP | Silber-Bonz, Anne-Katrin | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 3 |
| Aufbruch! | Köhler, Wolfgang | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 1 |
| Aufbruch! | Schmidt, Carmen | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 2 |
| Volksabstimmung | Austria-Zink, Hans Gün- ter | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 1 |
| DIE LINKE | Koculan, Balakrishnan | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 1 |
| DIE LINKE | Ismail, Muaiad | Sankt Augustin | Reservelistenplatz 2 |

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teil-
- genommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Sankt Augustin, den 28.05.2014

Marcus Lübken

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Integrationsratswahl der Stadt Sankt Augustin
am 25.05.2014

Der Wahlausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das Ergebnis der Integrationsratswahl der Stadt Sankt Augustin festgestellt. Gemäß § 19 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Sankt Augustin werden die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl der Stadt Sankt Augustin können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte sowie alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Integrationsratswahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

Internationale Liste (Internationale Liste):

Rubin, Joginder
Montexier, Herbert
Sultani, Amir Mohammad
Geyik, Süleyman
Ünal, Bilal
Fachat, Leila
Marx, Slavica
Bamberg, Ulrich
Parashan Tabah, Zahra
Teker, Ahmet

Stadt Sankt Augustin, den 28.05.2014

Marcus Lübken

**Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrats
am Sonntag, dem 15. Juni 2014**

Am **15. Juni 2014** findet die Stichwahl des Landrats statt.
Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Die Stadt Sankt Augustin ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, wobei folgende Wahlbezirke jeweils in zwei **Stimmbezirke** unterteilt sind:

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Wahlbezirk 020 Meindorf | Stimmbezirk 021 und 022 |
| Wahlbezirk 060 Menden | Stimmbezirk 061 und 062 |
| Wahlbezirk 100 Mülldorf | Stimmbezirk 101 und 102 |
| Wahlbezirk 140 Hangelar | Stimmbezirk 141 und 142 |
| Wahlbezirk 220 Niederpleis | Stimmbezirk 221 und 222 |
| Wahlbezirk 230 Niederpleis | Stimmbezirk 231 und 232 |

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden (für die Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt), sind der Stimmbezirk und der Wahlraum für die Stichwahl angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Bitte beachten Sie dass der Wahlraum für die Stichwahl in folgenden Fällen von dem Wahlraum für die Hauptwahl abweicht:

| Wahlraum Hauptwahl | Neuer Wahlraum Stichwahl |
|---|---|
| 022, Ev. Kindergarten, Von-Galen-Straße 28 | 022, Grundschule Menden, Mittelstraße 19 |
| 260, Haus Lauterbach, Mühlenweg 11 | 260, Familienzentrum Birlinghoven, Birlinghovener Straße 4 |

Bei einer Abweichung des Wahlraums von der Hauptwahl zur Stichwahl ist in Fettdruck ein Hinweis im unteren Bereich der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt, wo sich Ihr neuer Wahlraum befindet.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

2. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist eine Stimmabgabe auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte möglich.

3. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Stichwahl des Landrats wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt.

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten bzw. die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung.

Der Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstandes und legt dem Schriftführer seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, erhält der Wähler den amtlichen Stimmzettel. Der Wähler hat eine Stimme, die er in der Weise abgibt, dass er auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Stichwahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (15. Juni 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der

Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

6. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 03.06.2014

Rainer Gleß,
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 625/1 Niederpleis Mitte Teil B,

1. Änderung

In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Niederpleis Mitte Teil B für den Bereich der Sondergebietsfläche und einer angrenzenden Mischgebietsfläche zwischen der Schulstraße, der Hauptstraße und der Paul-Gerhardt-Straße gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Niederpleis Mitte Teil B kann während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 14.05.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sankt Augustin, 04.06.2014

In Vertretung:
Rainer Gleß
Erster Eigeordneter